

Aufgrund des § 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 16.10.2001 beschlossen, folgende Richtlinie wie folgt zu ändern:

Änderung der am 13.7.1988 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Dreieich zur Erhaltung von Kulturdenkmälern und sonstigen erhaltenswerten Gebäuden und der charakteristischen, historischen Stadtteile“

Ziffer 4.2 erhält folgenden Wortlaut:

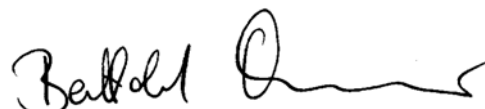
„Als einmaliger Zuschuss werden 15% der zuschussfähigen Aufwendungen gewährt; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 7.500,-- € je Objekt. Eine Aufteilung des Zuschussbetrages auf höchstens drei Jahre ist möglich.“

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien treten am 1.1.2002 in Kraft.

Dreieich, den 13. Dezember 2001

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Olschewsky
Bürgermeister